

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 57
"Lange Wiese" in
Hüttental-Sohlbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO 1968 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I Seite 1237), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauONW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Hüttental am 25. Januar 1972 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1

Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen sind die Flächen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. § 23 Absatz 5 der BauNVO 1968 bleibt unberührt.

§ 2

Beschränkung der baulichen Nutzung

- (1) Gemäß § 8 (4) BauNVO 1968 sind im Gewerbegebiet GE₁ nur solche Anlagen zulässig, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen nicht stören und im Gewerbegebiet GE₂ nur solche Anlagen zulässig, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Der Lärm darf die Werte von tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) - gemessen an der westlichen Grenze der Gutenbergstraße - nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- (2) Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen an den Straßeneinmündungen sind von Bebauungen und sichtbehindernden Bepflanzungen freizuhalten.
- ~~(3) Der vorhandene Abwasserkanal darf höchstens 5,00 m - gemessen von Oberkante Aufschüttung bis Rohrscheitel - überdeckt werden.~~

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Auslegung in Kraft.